

Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 325 • 6 November 2008

Am 28. Oktober sind die neue Änderungen der Steuergesetze veröffentlicht geworden.

Die wichtigsten Themen des neuen Steuerpaket

Kontakte:

Russell W. Lambert
Country Managing Partner
Service Line Leader
E-Mail: russell.w.lambert@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9223

Gabriella Erdős
Partner
E-Mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9130

Paul Grocott
Partner
E-Mail: paul.grocott@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9260

Tamás Lócsei
Partner
E-Mail: tamas.locsei@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9358

Susan Lumpkin
Partner
E-Mail: susan.lumpkin@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9940

Zaid Sethi
Partner
E-Mail: zaid.sethi@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9289

PricewaterhouseCoopers Kft.
Wesselényi utca 16., Budapest, H-1077
Tel: + 36 1 461 9100

www.pwc.com/hu

Diese Broschüre Tax & Legal Alert wurde von der Steuerberatungsabteilung von PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei Réti, Antall & Madl Landwell erstellt.

Réti, Antall & Madl Law Firm
Wesselényi utca 16/A. Budapest, H-1077
Tel: + 36 1 461 9888

www.landwellglobal.com/hu

Fünf der von der Regierung vorgeschlagenen Steuerpakete enthalten Änderungen, die für die Steuer des nächsten Jahres relevant sind:

- Die Gesetzesvorlage über die Modifizierung der Steuer- und Abgabengesetze;
- Die auf der Grundlage des Haushaltsplans 2009 beruhende Gesetzesvorlage;
- Die Gesetzesvorlage über den Haushalt 2009;
- Die Gesetzesvorlage über die Modifizierung der Gesetzgebung zu finanziellen Dienstleistungen;
- Die Gesetzesvorlage zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Anbieter von Zentralheizungsleistungen.

In den meisten Fällen beeinflussen die genannten Pakete weder die Steuergrundlage noch den Steuersatz, aber sie modifizieren einige Steuergesetze. Die wichtigsten Änderungen fassen wir nachstehend zusammen.

Abweichend von der ursprünglichen Planung wird die 4%-ige Sondersteuer nicht abgeschafft, und gleichzeitig wird der Steuersatz der Körperschaftssteuer auch nicht von 16% auf 18% angehoben. Die Sozialversicherungsabgabe auf Einkommen bis zur Höhe des doppelten Minimallohns wird ebenfalls nicht reduziert. Die bisher geplante Modifizierung über einen Abzug der Forschungs- und Entwicklungskosten bei der Gewerbesteuerbemessungs-

grundlage wird nicht eingeführt. Bei der Gewerbesteuerbemessungsgrundlage wird nicht eingeführt. Bei der Einkommensteuer der Privatpersonen werden die Steuerklassen mit unterschiedlichen Steuersätzen nicht geändert.

Stempelsteuern

In dem Gesetz über Stempelsteuern werden die Regelungen über Preise, die im Vergleich zu der Art des zugrunde liegenden Geschäfts unverhältnismäßig erscheinen, geändert. Im Fall des Erwerbs von Immobilien zu einem Gegenwert, der weniger als 50% des Marktpreises beträgt, werden 50% der Differenz zwischen dem Gegenwert und dem Marktpreis als Geschenk eingestuft, und die Regelungen zu Geschenken müssen angewandt werden. Der verbleibende Anteil wird weiterhin als Gegenwert der Abgabepflicht des Erwerbs von Immobilien unterworfen.

Die andere wesentliche Änderung der Regelungen beinhaltet die Zahlungspflicht von Abgaben im Fall von Forderungs- oder Haftungserlass, befreiender Schuldübernahme oder ähnlichen

Eigentumserwerbsvorgängen, wenn die im Inland ansässige Privatperson oder die im Inland registrierte Organisation das Vermögen im Ausland erwirbt. Zurzeit umfassen die Regelungen inländische unbewegliche und im Inland übergebene bewegliche Anlagegegenstände und immaterielle Vermögenswerte.

Sanktionen

Das neue Steuerpaket nimmt auch im Bereich des Steuerordnungswesens (Abgabenordnung) größere Veränderungen vor, besonders im Bereich der Sanktionen. Die Summe der Steuerstrafe wird auf 75% der Steuerverkürzung festgelegt. Steht die Steuerverkürzung in Zusammenhang mit der Unterschlagung von Einkommen oder der Fälschung oder Vernichtung von Rechnungen, Konten bzw. Büchern und anderen Belegen, beträgt die Höchststrafe ebenfalls 75% der Verkürzung (anstelle der bisherigen 50%).

Auch der Kreis der für die Ausstellung von Rechnungen verantwortlichen Parteien erweitert sich. Im Falle der versäumten Rechnungsstellung wird nicht nur dem Steuerzahler, sondern auch seinem Angestellten, Vertreter oder der an dem Verkauf beteiligten Privatperson eine Säumnisgebühr zwischen 10.000 und 50.000 HUF auferlegt, und über deren unmittelbaren Vorgesetzten wird ein Säumniszuschlag bis zur Höhe von 500.000 HUF verhängt. Im Falle eines Warenvertriebs ohne Herkunftsnachweis wird die Finanzbehörde dem Steuerzahler eine Säumnisgebühr in Höhe von 40% des Marktwerts der Ware, aber mindestens 10.000 HUF auferlegen.

Wenn der Steuerzahler zur Führung eines Bankkontos verpflichtet ist, aber den Gegenwert einer Transaktion über 250.000 HUF (teilweise) in bar bezahlt, steht der Steuerbehörde das Recht zu, ihm eine Säumnisgebühr aufzuerlegen, die 20% des Betrags der Zahlung beträgt, der 250.000 HUF übersteigt.

Dienstfahrzeugsteuer

Gegenwärtig wird die Steuer auf Dienstfahrzeuge durch das Einkommensteuergesetz (EStG) geregelt. Gemäß dem neuen Steuerpaket werden diese Regelungen in Zukunft im Gesetz über die Kfz-Steuer enthalten sein.

Die monatlich zu zahlende Steuer wurde bislang gestaffelt nach dem Beschaffungspreis und dem Alter des

Dienstfahrzeugs bestimmt. Nach dem aktuellen Vorschlag würden die Dienstfahrzeuge aufgrund ihres Hubraums und ihres Innenraumvolumens in zwei Kategorien eingeteilt: diejenigen mit einem Hubraum kleiner als 1.600 cm³ sollen mit 7.000 HUF Dienstfahrzeugsteuer belastet werden, die mit einem darüber liegenden Hubraum aber mit 15.000 HUF. Diese Beträge dürfen nicht tageweise berechnet werden, ein anteiliger Monat wird als voller Monat angesehen. Für die meisten Kfz-Modelle wird sich diese Änderung als vorteilhaft erweisen.

Interessant ist es in diesem Zusammenhang, dass der Privatgebrauch des Dienstfahrzeugs bislang im Einkommensteuergesetz als Naturalleistung definiert wurde, der gegenwärtige Vorschlag aber gar keinen Paragraph über den Dienstfahrzeuggebrauch mehr im Einkommensteuergesetz vorsieht.

Grundsätzlich unterliegt der Privatwagen nicht dem Dienstfahrzeugsteuergesetz, im Falle von dessen geschäftlicher Nutzung wird jedoch – abgesehen von den Wegen zwischen Wohnung und üblicher bzw. angewiesener Arbeitsstätte – die Privatperson verpflichtet, Dienstfahrzeugsteuer zu bezahlen, wenn sie die Kosten mit ihren Einkünften verrechnet. Aus diesem Saldo ist die für den Dienstfahrzeug zu zahlende Steuer abziehbar.

Steuer Vergünstigungen für Haushalte

Das neue Steuerpaket enthält unter seinen Steuervergünstigungen eine Möglichkeit, mit der Privatpersonen angeregt werden sollen, nach der Inanspruchnahme von Haushaltsdienstleistungen eine Rechnung anzufordern. Das Ausmaß der Vergünstigung ist der Gegenwert der Rechnungen, höchstens jedoch 30% der zusammengefassten Grundlagen für die

die Steuervergünstigung und maximal 100.000 HUF. Eine Vergünstigung kann der Berechtigte nicht mehr bei einem jährlichen Höchstekommen von 3.400.000 HUF und darüber geltend machen.

Cafeteria

Weiterhin ist in dem neuen Steuerpaket die Abschaffung der bisherigen Beschränkung von 400.000 HUF für steuerbefreite Zuwendungen vorgesehen, es enthält jedoch einzelne Beschränkungen für bestimmte Posten wie zum Beispiel die steuerfreie Übernahme der Ausbildungskosten (Beschränkung auf das 2,5-fache des Mindestlohns) und Leistungen bei Kulturveranstaltungen (Beschränkung auf die Höhe des Mindestlohns).

In Bezug auf die in Form von Naturalleistungen erbrachten Leistungen bei Kulturveranstaltungen (z.B. mit Kulturschecks bezahlte Leistungen) gibt es weitere Präzisierungen. Das gegenwärtige Gesetz begrenzt den Kreis der an dieser Leistung zur Teilnahme Berechtigten nicht, während das neue Steuerpaket eine ausführliche Aufzählung der Anspruchsberechtigten einführt.

Sozial Versicherungsbeiträge

Der Umfang der steuerlichen Außenprüfung in Bezug auf die Kontrolle der Versicherungsrechtverhältnisse könnte sich um ein neues Element erweitern. Ab 1. Januar 2009 hat die für Ausländer zuständige Polizei auf Anweisung der Steuerbehörde Daten bereitzustellen, die die Steuerbehörde im Rahmen ihrer Beitragspflichtkontrolle bei Privatpersonen benötigt, die ihrer Beitragszahlungspflicht im Rahmen eines Versicherungsverhältnisses in einem anderen EU-Staat nachkommen. Damit wird eindeutig ermittelt, welche Privatpersonen ihre Beitragspflichten in Ungarn erfüllen müssen und welche nicht.

Sollten Sie weitere Fragen in Zusammenhang mit den geplanten Änderungen haben, wenden Sie sich bitte an Gabriella Erdős (Telefonnummer: +36 1 461 9130; E-Mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com) oder Géza Réczei (Telefonnummer: +36 1 461 9737; E-Mail: geza.reczei@hu.pwc.com).

Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 325 • 6. November 2008

Erklärung zur Haftungsbegrenzung: Die Ausführungen in vorliegender Broschüre dienen ausschließlich zur allgemein Information und beinhalten keine umfassende Prüfung der dargestellten Fragen. Wir bitten Sie, sich vor Durchführung (oder Nicht-Durchführung) jeglicher Schritte für eine auf Ihre konkrete Lage beziehende Beratung an unsere Experten zu wenden. Die PricewaterhouseCoopers Kft. übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit dem aufgrund der Ausführungen in dieser Broschüre erfolgenden Vorgehen oder Unterlassen.

Soweit Sie unsere Broschüre Tax & Legal Alert zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: tax.alert@hu.pwc.com.

© 2008 PricewaterhouseCoopers Kft. Alle Rechte vorbehalten. Die Bezeichnung „PricewaterhouseCoopers“ bezieht sich auf das Büro der PricewaterhouseCoopers Kft. in Ungarn bzw., abhängig vom Kontext, auf das Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited, das aus als eigenständige und unabhängige juristische Personen zu qualifizierenden Mitgliedsunternehmen besteht.